

HURRA, ES IST VERÖFFENTLICHT

Das vom Ministerrat 13. Mai genehmigte „decreto rilancio“ ist nun endlich im Amtsblatt veröffentlicht. Damit wird die Verteilung von 55 Milliarden Euro zur Unterstützung der Menschen und der Wirtschaft geregelt und einige Termine werden ausgeschoben. Wir werden die nun veröffentlichte Version mit dem von uns bereits erklärten Text (Contor Informiert 23/2020) vergleichen und Änderungen mitteilen.

In Südtirol gilt immer noch das Landesgesetz Nr. 4 vom 08. Mai 2020 (siehe Contor informiert 22/2020 vom 08. Mai. 2020, aber mit einigen „Erleichterungen“, welche der Landeshauptmann mit der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 26/2020 von gestern Abend (19.05.2020) verfügt hat.

Damit hat das Land seine strengeren Bestimmungen den lockeren Regeln des Staates zum Teil angepasst, aber nur zum Teil.

NEUE BEWEGUNGSFREIHEIT IM LAND**1. IN BOZEN UND TRENTINO FREI BEWEGEN, UND IM RESTLICHEN STAATSGEBIET?**

Alle Bewegungen sind ohne besonderen Grund und ohne Eigenerklärung in der gesamten Autonomen Region Trentino-Südtirol erlaubt.

Ab dem 3. Juni 2020 sind alle Bewegungen in andere Regionen erlaubt.

2. WER DARF REIN, AB HEUTE 20. MAI 2020

Ab heute frei und ohne Quarantäne einreisen nach Italien und hier einen Kurzaufenthalt genießen oder durchreisen dürfen:

- Bürger und Einwohner der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens, Andorras, des Fürstentums Monaco, der Republik San Marino, des Staates Vatikanstadt und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die aus nachgewiesenen Arbeitsgründen nach Italien einreisen;
- Besatzungen der Transportmittel (LKW-Fahrer, Busfahrer, ...);
- reisendes Personal;
- Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Qualifikationen im Gesundheitsbereich nach Italien einreist,
- Grenzpendler, die aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit in das Staatsgebiet ein- und ausreisen, sowie für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthalt;
- Mitarbeiter von Unternehmen mit eingetragenem oder zweitem Hauptsitz in Italien für Reisen ins Ausland für nachgewiesene Arbeitserfordernisse von nicht mehr als 72 Stunden, es sei denn, eine Verlängerung um weitere 48 Stunden für spezifische Anforderungen ist gerechtfertigt;

- Schüler, Studenten und Lehrlinge, um einen Studiengang in einem anderen Staat als dem Staat ihres Wohnsitzes, ihrer Wohnung oder ihres Aufenthalts zu besuchen, in den sie jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren.

3. AB DEM 03. JUNI 2020

Wenn sich bis dahin nichts ändert, dann bestehen ab dem 03. Juni 2020 keine Beschränkungen für Reisen in die und aus den folgenden Staaten:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- Staaten, die dem Schengener Abkommen angehören;
- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland;
- Andorra, Fürstentum Monaco;
- Republik San Marino und der Staat Vatikanstadt.

4. UND DIE ANDEREN LÄNDER?

Bewegungen in andere als die oben aufgeführten Länder bleiben vom 3. bis 15. Juni 2020 verboten, außer bei nachgewiesenen Arbeitsanforderungen, absoluter Dringlichkeit oder aus gesundheitlichen Gründen. In jedem Fall ist die Rückkehr an den eigenen Wohnsitz, Wohnort oder Wohnsitz erlaubt. In diesem Zeitraum brauch es die zulässigen Reisebewegungen einiges an Papierkram, auf den wir hier nicht näher eingehen (Nummern 64) bis 71) und 73) der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 24 vom 02.05.2020).

5. UND WAS PASSIERT AB DEM 16. JUNI?

Ab dem 16. Juni fällt der Papierkram (Nummern 64) bis 71) und 73) der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 24 vom 02.05.2020) weg für Personen, welche aus einem der oben genannten Länder kommen.

6. SAISONARBEITER AUS NICHT-EU-LÄNDERN

Unter strengeren Vorschriften dürfen auch **land- und forstwirtschaftliche Arbeiter** einreisen, die nicht aus den oben genannten EU- und weiteren Ländern stammen: In diesem Fall muss der Betrieb die vorgeschriebene, **eigenverantwortliche Isolierung** in der Unterbringung ermöglichen und die Arbeiter dürfen im Zeitraum dieser Isolierung nur am Betrieb ihrer Unterbringung arbeiten. Das Land erlässt eigene Richtlinien, die für diese Art der aktiven Quarantäne einzuhalten sind.

Bewegungen in Italien

Datum	Betroffene Personengruppen, Länder, Regionen, Staaten	Regelung
seit 08.05.2020	Innerhalb Land Südtirol	Alle Bewegungen ohne Eigenerklärung erlaubt
ab 18.05.2020	Innerhalb Region Trentino-Südtirol	Alle Bewegungen ohne Eigenerklärung erlaubt
bis 02.06.2020	Bewegungen zwischen Regionen im gesamten Staatsgebiet	Grundsätzlich verboten. Ausnahmen aus nachgewiesenenen Arbeitsanforderungen, absoluter Dringlichkeit oder gesundheitlichen Gründen
ab 03.06.2020	Im gesamten Staatsgebiet	Alle Bewegungen in andere Regionen erlaubt

Bewegungen von und nach Italien

Datum	Betroffene Personengruppen, Länder, Regionen, Staaten	Regelung
bis 02.06.2020	Ausreise aus und Einreise nach Italien	Grundsätzlich verboten. Ausnahmen aus nachgewiesenenen Arbeitsanforderungen, absoluter Dringlichkeit oder gesundheitlichen Gründen

Quelle: https://neustart.provinz.bz.it/news.asp?aktuelles_action=300&aktuelles_image_id=1069211

FOLGENDES IST IMMER ZU BERÜCKSICHTIGEN**a. DIE ABSTANDSREGEL GILT WEITERHIN**

Die mindestens zwei Meter Abstand zu anderen Personen sind weiterhin einzuhalten; kommt man sich näher ist der Mund-Nasen-Schutz korrekt zu tragen.

b. SPORT

Mannschaftssport ist weiterhin verboten; das Training von mehreren Personen im Freien ist nur unter Anleitung und Aufsicht eines Trainers erlaubt und der Trainer ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich.

c. ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN, AUFFÜHRUNGEN, FITNESSSTUDIO, DISCO

Eigene Regelungen sind in Ausarbeitung für öffentliche Veranstaltungen, Aufführungen mit Publikum und Fitnessstudios sind noch zu erlassen. Ausgesetzt bleiben hingegen die Tätigkeiten von Spielhallen, Wett- und Bingosälen, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen, aber auch Aktivitäten von Wellness-Zentren und Heilbädern, Messen und Kongresse. Der Termin für die Öffnung der Fitnessstudios ist voraussichtlich der 25. Mai.

d. EINREISE MIT TRANSPORTMITTELN DES LINIENVERKEHRS

Auf den Transportmitteln des Linienverkehrs, welche nach Italien einreisen, müssen die Besatzung und die Fahrgäste über eine individuelle Schutzausrüstung verfügen (Mund-Nasen-Maske und Einweghandschuhe)

DARAUF HABEN WIR HART GEWARTET

Sowohl im Landesgesetz 04/2020 als auch in den darauf folgenden Verordnungen war die Schließung aller Geschäfte an Sonn- und Feiertagen vorgeschrieben worden. In der aktuellen Dringlichkeitsmaßnahme wird nun Abhilfe geschaffen: Zeitungskioske, Tabaktrafiken, Apotheken und Parapharmazien dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.